



Satzung

Förderverein First Responder Chiemsee Nord e.V.

Satzung (28.01.2015)

§ 1

- 1) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein First Responder Chiemsee Nord e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 83254 Breitbrunn am Chiemsee.

§ 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind: Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen durch Schenkung und Spenden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 5

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der First Respondergruppe Chiemsee Nord, mit den beteiligten Gemeinden Breitbrunn, Eggstätt und Gstadt, in ideeller und materieller Hinsicht (§ 58 Nr. 1 AO).

Insbesondere beschafft er Mittel zur Weitergabe an die First Respondergruppe Chiemsee Nord, mit den beteiligten Gemeinden Breitbrunn, Eggstätt und Gstadt.

Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Gewinnung von Zuwendungen, Schenkungen und Spenden zur finanziellen Unterstützung für Ausrüstung, Ausbildung, Unterhalt und Nachwuchswerbung für die First Respondergruppe in den Gemeinden Breitbrunn, Eggstätt und Gstadt.

Der Verein ist berechtigt, zur Sicherstellung seines Zwecks Rücklagen zu bilden und Mittel aus

der Rücklage der First Respondergruppe Chiemsee Nord zur Verfügung zu stellen.

§ 6

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Beitrag ist beim Eintritt zu zahlen und ist immer in den ersten zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann durch das Mitglied zu jeder Zeit freiwillig höher angesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

Aktive First Responder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- 3) Aktives Mitglied ist derjenige, der die Ausbildung zum First Responder absolviert hat und seinen Dienst nach dem Dienstplan verrichtet.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und den Beitrag pünktlich zu entrichten.
- 5) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Sie haben Anspruch auf Information über alle den Verein betreffenden, wichtigen Angelegenheiten.

- 6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen, diese sind von der Beitragszahlung befreit.

7) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Bereits abgebuchte Beiträge für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, werden nicht mehr zurückerstattet.

Wird eine Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ende des Kalenderjahres eingehalten, wird im darauffolgenden Jahr kein Beitrag mehr eingezogen.

- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Vereinsinteressen verstößt

- sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft betragt
- mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 12 Monate in Verzug gerat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Berufung zu entscheiden.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Durch den Ausschluss erlischt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrages.

§ 7

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/r ersten Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Stellvertretern/innen, dem/r Kassier/in und dem/r Schriftführer/in.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die bis zu zwei Stellvertreter/innen. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4) Der Vorstand verwaltet die Gelder, entscheidet über ihre Verwendung und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- 5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 6) Der/Die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 8

Der Ausschuss besteht aus bis zu sieben Beisitzern.

Es kann ein stellvertretende/r Kassier/in bzw. Schriftführer/in vom Gesamtvorstand in den Ausschuss berufen werden.

Ferner werden die jeweils amtierenden 1. Bürgermeister, bei Verhinderung ein/e bestellte/r Stellvertreter/in, und die 1. Kommandanten der beteiligten Gemeinden oder dessen Stellvertreter/in, der taktische Leiter sowie die/der Ehrenvorsitzende/n in den Ausschuss

berufen.

Desweiteren können die Funktionsträger/innen vom Vorstand in den Ausschuss berufen werden.

Die Ausschuss-Mitglieder beraten den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten und haben in Ausschuss-Sitzungen Stimmrecht. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 9

Wahl:

- 1) Der Gesamtvorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 2) Der 1. Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt, alle weiteren Gesamtvorstandsmitglieder sowie die Beisitzer per Akklamation. Ist für den 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nur ein Wahlvorschlag vorhanden, wird per Akklamation abgestimmt.
- 3) Der Gesamtvorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
- 4) Außerdem werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer per Akklamation gewählt.

§ 10

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Ladung erfolgt durch öffentliche Mitteilung in den lokalen Medien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigen Gründen einberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich von ihm verlangen.

Eine mindestens siebentägige Ladungsfrist muss eingehalten werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 6) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,

müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.

7) Über den Verlauf, insbesondere über die gestellten Anträge und die Beschlussfassungen der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung von Vorstand und Ausschuss,
- d) Festsetzung des Vereinbeitrages,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, Ausschusses und Kassenprüfer.
- f) Aufstellung und Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
- h) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- i) die Auflösung des Vereins.

9) Mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung über

- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- b) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- c) Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder Ausschusses,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins.

10) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

11) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Ausschließlicher Gerichtsstand für die Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus ihren Mitgliedschaften ergeben, ist Rosenheim.

§ 13

Satzungsänderungen, welche die genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, zu jeweils gleichen Teilen, an die beteiligten Gemeinden Breitbrunn, Eggstätt und Gstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, ist sie so auszulegen, dass sie dem Sinn und Zweck der Satzung möglichst nahe kommt. Im Übrigen bleibt die Satzung gültig.

Die Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2015.